

## 1.4 Wahlordnung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe hat am 29. Juni 2010 gem. § 5 Abs. 2 b der Satzung die folgende Wahlordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung von 24. Juni 2014.

### A) Grundsätze

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

#### § 1 – Geltungsbereich

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe wählt gem. § 5 der Satzung

- a) den Präsidenten (§ 9 Abs. 4 a der Satzung);
- b) die weiteren Mitglieder des Kammervorstandes und die Ersatzpersonen (§ 9 Abs. 4 b), c) und d) der Satzung);
- c) die Delegierten zur Satzungsversammlung (§ 19 der Satzung);
- d) die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter;
- e) die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter.

#### § 2 – Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kammer.
- (2) Steuerberatungsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus. Das persönliche Stimmrecht des Berufsträgers wird hiervon nicht berührt.
- (3) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

#### § 3 – Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, während des Wahlvorgangs anwesende Person, die im Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Steuerberaterkammer ist.
- (2) Die zur Wahl des Präsidenten vorgeschlagene Person muss im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen Mitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe sein. Als weiteres Vorstandsmitglied und/oder Delegierter kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre persönliches Mitglied einer Kammer ist (§§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 4 der Satzung). Der Kandidat darf im Zeitpunkt der Wahl

## 1.4 WO

nicht nach § 18 Abs. 2 der Satzung von der Ausübung eines Ehrenamtes ausgeschlossen sein.

(3) Der Kandidat muss vor Beginn des Wahlvorgangs seine Bereitschaft zur Kandidatur erklären.

(4) Vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit können bei Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen im Übrigen vom Versammlungsleiter Ausnahmen zugelassen werden.

### § 4 – Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt im Regelfall offen mittels Handzeichen. Dabei sind für die Stimmabgaben nach § 8 Abs. 1 der Satzung und die Stimmabgaben nach § 8 Abs. 2 der Satzung farbunterschiedliche Stimmkarten zu verwenden. Die entsprechenden Stimmkarten werden den stimmberechtigten Mitgliedern bei Registrierung vor dem Betreten des Versammlungsraums ausgehändigt. Wenn für den Zeitpunkt der jeweiligen Abstimmung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder feststeht, kann bei der Durchführung der Wahl die Subtraktionsmethode angewendet werden.

(2) Wahlen in der Kammerversammlung sind geheim durchzuführen,

- soweit dies nachfolgend bestimmt ist,
- wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

(3) Im Fall geheimer Wahl sind die von der Kammer hierfür ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Auf den Stimmzetteln tragen die wahlberechtigten Mitglieder den oder die Namen der Kandidaten ein, den/die sie in diesem Wahlgang wählen. Enthält ein Stimmzettel mehr Kennzeichnungen oder Namen als Kandidaten, die in dem Wahlgang zur Wahl stehen, so ist er insgesamt ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger oder unleserliche Kennzeichnungen oder Namen, so gelten die nicht oder unleserlich abgegebenen Stimmen als Enthaltung. Über die Frage der Leserlichkeit entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.

(4) Die Stimmabgabe nach den Absätzen 1 und 3 kann auch in elektronischer Form erfolgen. Dabei müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet sein.

(5) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Fällt

wegen Stimmengleichheit keine Entscheidung, findet eine geheime Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt. Fällt auch dabei keine Entscheidung, entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Das Wahlergebnis wird von dem Versammlungsleiter unverzüglich bekannt gegeben.

(6) Die Kandidaten haben sich, vorbehaltlich des § 3 Abs. 4 WahlO, unverzüglich zur Annahme der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter zu äußern. Im Falle des § 3 Abs. 4 WahlO ist die Erklärung des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich schriftlich anzufordern.

### § 5 – Wahlausschuss

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder (§ 9 der Satzung) und der Delegierten zur Satzungsversammlung (§ 19 der Satzung) werden von einem von der Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Wahlausschuss durchgeführt. Ihm obliegt die verbindliche Feststellung des Wahlergebnisses. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Wahlausschuss der Unterstützung der Kammer sowie deren Mitarbeiter als Wahlhelfer bedienen.

(2) Der Wahlausschuss wird von der Kammerversammlung, die der Kammerversammlung vorgeht, in der die zeitlich nächste ordentliche Wahl des Kammervorstandes oder der Delegierten zur Satzungsversammlung stattfindet, in offener Abstimmung eingesetzt. Er besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern der Kammer und fünf Stellvertretern, die insgesamt nicht dem Kammervorstand angehören dürfen. Nach der Zahl der auf die Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen bestimmen sich die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder. Die Reihenfolge, in der ein Stellvertreter zum Einsatz kommt, richtet sich nach der Zahl der auf ihn entfallenden Stimmen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gem. § 22 der Satzung, § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Dauer der Kandidatur zur Wahl in den Vorstand bzw. als Delegierter ruht das Amt als Ausschussmitglied.

(3) Der Wahlausschuss stellt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

## 1.4 WO

Die Kammerversammlung ist berechtigt, eine zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses erforderliche Ersatzwahl unmittelbar vorzunehmen.

(4) Bei der Wahl des Präsidenten ist der Vorsitzende des Wahlausschusses, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, Versammlungsleiter. In allen anderen Fällen bleibt die Versammlungsleitung beim Präsidenten (§§ 7, 9 Abs. 8 der Satzung).

(5) Die Wahlergebnisse nach Abs. 1 und 2 sind in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses, in Fällen des Abs. 2 vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

### § 6 – Wahlanfechtung

(1) Die Wahl nach §§ 11 bis 14 WahlO kann angefochten werden, wenn das Wahlergebnis durch einen Verstoß gegen die Vorschriften über das aktive und/oder passive Wahlrecht beeinflusst worden und eine Heilung innerhalb des Wahlverfahrens unterblieben ist. Zur Anfechtung berechtigt ist jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Kammermitteilung. Einwendungen gegen das Wahlverfahren können nur bis zum Schluss der Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde, erklärt werden.

(2) Die Wahlanfechtung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist schriftlich zu begründen, vom Präsidenten zu unterzeichnen und dem anfechtenden Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

### § 7 – Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach Beendigung der Wahl sind sämtliche Wahlunterlagen bis zum Ende der nächsten Wahl des Kammervorstandes, der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Mitglieder des Wahlausschusses bei der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe aufzubewahren.

## **B) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder**

### **§ 8 – Wahlvorschläge für den Präsidenten**

- (1) Spätestens 60 Tage vor den Wahlen ergeht die Aufforderung an alle Mitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen für den Präsidenten.
- (2) Jedes Mitglied kann nur einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vorschlagen.
- (3) Der Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn das hierfür vorgesehene Formblatt der Kammer verwendet wird. Das Formblatt muss den Absender erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein. Anstelle der Verwendung des vorgesehenen Formblatts kann die Abgabe des Wahlvorschlags auch im Wege eines elektronischen (Online-) Verfahrens erfolgen, sofern eine Identifikation des Mitglieds sichergestellt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag wird nur berücksichtigt, wenn er bis zu dem vorgegebenen Zeitpunkt, der mindestens 40 Kalendertage vor der Kammerversammlung liegt, vorliegt (Ausschlussfrist).
- (5) Wahlvorschläge finden nur Berücksichtigung, wenn auf einen Vorgeschlagenen mindestens fünf Nennungen entfallen.

### **§ 9 – Wahlvorschläge für die Vorstandsmitglieder aus den Bezirken – § 9 Abs. 4 b) der Satzung**

- (1) Spätestens 60 Tage vor den Wahlen ergeht die Aufforderung an alle Mitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Vorstandsmitglieder aus ihrem Bezirk.
- (2) Jedes Mitglied kann maximal die doppelte Anzahl der für den Bezirk vorgesehenen Vorstandsmitglieder vorschlagen (§ 11 der Satzung). Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidaten aus dem Bezirk des Wahlberechtigten enthalten. Die Nennung von Kandidaten aus anderen Wahlbezirken wird nicht berücksichtigt.
- (3) Die Wahlvorschläge sind nur dann gültig, wenn das hierfür vorgesehene Formblatt der Kammer verwendet wird. Das Formblatt muss den Absender erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein. Anstelle der Verwendung des vorgesehenen Formblatts kann die Abgabe des Wahlvorschlags auch im Wege eines elektronischen (Online-) Verfahrens erfolgen, sofern eine Identifikation des Mitglieds sichergestellt ist.

## 1.4 WO

(4) Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zu dem vorgegebenen Zeitpunkt, der mindestens 40 Kalendertage vor der Kammerversammlung liegt, vorliegen (Ausschlussfrist).

(5) Wahlvorschläge finden nur Berücksichtigung, wenn auf einen Vorgeschlagenen mindestens fünf Nennungen entfallen.

### **§ 10 – Aufstellung der Wahllisten für die Kammerversammlung**

(1) Der Wahlausschuss stellt für die Wahl zum Präsidenten und für jeden Wahlbezirk eine gesonderte Wahlliste auf. Dabei bedient er sich der Unterstützung der Mitarbeiter der Kammer.

(2) Mit der Auswertung der Wahlvorschläge darf erst begonnen werden, wenn die Frist zur Einreichung der Formblätter abgelaufen ist.

(3) Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten und die Kandidaten aus den Bezirken werden jeweils alphabetisch geordnet in eine (Bezirks-) Wahlliste aufgenommen.

(4) Vor Aufstellung der Wahllisten ist festzustellen, ob die Kandidaten wählbar und ggf. zur Übernahme des Amtes bereit sind. Kandidaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht in die Listen aufgenommen.

(5) In die Listen sind aufzunehmen: Name, Vorname, Berufsbezeichnungen, akademische Grade, berufliche Niederlassung.

(6) Die Wahllisten sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Kammerversammlung bis zur Wahl in der Kammergeschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.

(7) Enthält die Liste der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 4 b) der Satzung weniger Kandidaten als für den jeweiligen Bezirk zu wählen sind, ist jedes Mitglied berechtigt, in der Mitgliederversammlung jeweils bis zum Beginn der betreffenden Wahlgänge einen Kandidaten aus dem Bezirk mündlich vorzuschlagen. Der Vorgeschlagene ist wählbar, wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder die Kandidatur unterstützen. Wird kein Kandidat aus dem Bezirk vorgeschlagen, ist jedes Mitglied berechtigt, einen Kandidaten aus der Mitte der Kammerversammlung vorzuschlagen. Der Vorgeschlagene bedarf der Unterstützung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.

### **§ 11 – Wahl des Präsidenten**

Gemäß § 9 Abs. 4 a) der Satzung wird zunächst der Präsident gewählt.

**§ 12 – Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Bezirken**

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 a) der Satzung werden geheim nach Bezirken in je einem Wahlgang gewählt.

**§ 13 – Wahl der Vorstandsmitglieder aus der  
Kammerversammlung gem. § 9 Abs. 2 b) der Satzung**

(1) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 b) der Satzung werden unmittelbar aus der Mitte der Kammerversammlung vorgeschlagen und bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 b) und die Ersatzpersonen im Sinne des § 9 Abs. 4 d) der Satzung werden geheim in einem Wahlgang gewählt.

(3) Ersatzpersonen sind die nach der Mehrheit der Stimmen den gewählten Vorstandsmitgliedern gem. § 9 Abs. 2 b) der Satzung nachfolgenden Kandidaten. Steht nicht die geforderte Anzahl der Ersatzpersonen zur Verfügung, so ist eine ergänzende Wahl vorzunehmen.

**C) Wahl der Delegierten**

**§ 14 – Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der  
Bundessteuerberaterkammer**

(1) Die Kammerversammlung wählt in geheimer Wahl (§ 4 Abs. 2 WahlO) aus ihrer Mitte die Delegierten zur Satzungsversammlung und deren Stellvertreter im Sinne des § 19 der Satzung.

(2) Die Überwachung und Durchführung des Wahlverfahrens obliegt dem Wahlausschuss gem. § 5 WahlO.

**D) Wahl der Rechnungsprüfer**

**§ 15 – Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter**

Die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter gem. § 5 der Satzung erfolgt ohne Mitwirkung des Wahlausschusses. Vorstandsmitglieder und deren Ersatzpersonen sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar.

Die vorstehende Wahlordnung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.